

# Haftungsausschluss - Haftungsbegrenzung Unterwerfungsklausel



Die Verantwortung für die Entscheidung eines Bootsführers, an einer Wettfahrt teilzunehmen oder sie fortzusetzen, liegt allein bei ihm, er übernimmt insoweit auch die Verantwortung für seine Mannschaft. Der Bootsführer ist für die Eignung und das richtige seemännische Verhalten seiner Crew sowie für die Eignung und den verkehrssicheren Zustand des gemeldeten Bootes verantwortlich. **Ebenso muss der Bootsführer die geeignete Befähigung zum führen eines Bootes auf verlangen nachweisen.** Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer, sofern der Veranstalter den Grund für die Änderung oder Absage nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Teilnehmer während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt-/bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Soweit die Schadenersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreit der Teilnehmer von der persönlichen Schadenersatzhaftung auch die Angestellten – Arbeitnehmer und Mitarbeiter-Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Sponsoren und Personen, die Schlepp-, Sicherheits-, oder Bergungsfahrzeuge bereitstellen, führen oder bei deren Einsatz behilflich sind, sowie auch alle anderen Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist. Die gültigen Wettfahrtregeln der ISAF, die Ordnungsvorschriften Regattasegeln und das Verbandsrecht des DSV insbesondere die Wettfahrtregel (WR 68 incl. Anhang zu WR 68 **"Grundlegender Zweck dieser Wettfahrtregeln ist die Vermeidung der Berührung zwischen Booten. Teilnehmer willigen mit Ihrer Teilnahme in keinen Haftungsausschluss ein, auch nicht bei geringfügigen Regelverletzungen."** Wenn es doch zu einer Berührung mit Schaden kommen sollte, kann sogar derjenige bestraft werden, der Wegerecht hat (**Regel 14 WR**), sowie WR 10-19), die Klassenvorschriften sowie die Vorschriften der Ausschreibung und Segelanweisung sind einzuhalten und werden ausdrücklich anerkannt.

## ***Urheber- und Bildrechte:***

Die Teilnehmer überlassen den Veranstaltern, ihren Agenturen und Sponsoren entschädigungslos dauerhaft sämtliche Rechte an Foto- und Filmaufnahmen aller Art von dieser Regatta und ihren Sportlern für die sportliche und kommerzielle Auswertung. Mit der Unterschrift auf dem Haftungsausschluss erkläre ich mich einverstanden, dass Namen und Bilder der Regattateilnehmer veröffentlicht werden dürfen.

**Name der Regatta:** .....

**Datum der Regatta:** ..... **Segel-Nr.:** .....

## **Hiermit erkenne ich den Haftungsausschluss sowie die Urheber- und Bildrechte an:**

Verantwortlicher

Bootsführer (Name, Vorname, Unterschrift): .....- .....

Crew 1: (Name, Vorname, Unterschrift): .....- .....

Crew 2: (Name, Vorname, Unterschrift): .....- .....

(Bei Jugendlichen Unterschrift des gesetzl. Vertreters!)

**Diese Erklärung ist ggf. vor der Regatta zu unterschreiben und bei der Meldung im Regattabüro unterschrieben abzugeben.**